

Verbandsatzung des Zweckverbandes Dr. Carl-Haeberlin-Friesenmuseum Föhr

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom **xx.xx.2019** und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Dr. Carl-Haeberlin-Friesenmuseum Föhr erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Stadt Wyk auf Föhr, die Gemeinden Alkersum, Borgsum, Dunsum, Midlum, Nieblum, Oevenum, Oldsum, Süderende, Utersum, Witsum und Wrixum sowie der Museumsverein Föhr e.V. bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Dr. Carl-Haeberlin-Friesenmuseum Föhr“. Er hat seinen Sitz in Wyk auf Föhr.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Dr. Carl-Haeberlin-Friesenmuseum Föhr“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgabe / Zweck des Verbandes

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung, die Förderung, die Erweiterung und den Betrieb des Dr. Carl-Haeberlin-Friesenmuseums Föhr. Zu diesem Zweck hat der Museumsverein Föhr e.V. sein ihm von der öffentlich-rechtlichen kreiseigenen „Stiftung Nordfriesland“ zum 1.1.1995 rückübertragendes Vermögen an den Zweckverband übereignet. Das Vermögen umfasst folgende Grundstücke:
 - a) den im Grundbuch von Wyk Blatt 2313 eingetragenen Grundbesitz:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m²
Boldixum	8	11	467
		207/14	942
		13/3	619
		10/3	528
		10/5	1044
		13/17	1456
Süderende	5	50	2699

b) den im Grundbuch von Utersum Blatt 123 eingetragenen Grundbesitz:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m²
Utersum	3	55	2239
	5	3	295

und die auf diesen Grundstücken befindlichen Baulichkeiten sowie die Einrichtung, Sammlungen, Bibliothek und das Archiv des Dr. Carl-Haeberlin-Friesenmuseum Föhr. Das gesamte Vermögen oder Teile davon darf nur mit Zustimmung des Museumsvereins Föhr e.V. veräußert werden und es muss zweckgebunden verwandt werden.

- (4) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Wyk auf Föhr, den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der Gemeinden Alkersum, Borgsum, Dunsum, Midlum, Nieblum, Oevenum, Oldsum, Süderende, Utersum, Witsum und Wrixum sowie der oder dem Vorsitzenden des Museumsvereins Föhr e.V. oder ihren Stellvertreterinnen im Verhinderungsfall.
- (2) Darüber hinaus entsenden die Stadt Wyk auf Föhr weitere zehn Vertreterinnen und Vertreter und der Museumsverein Föhr e.V. weitere vier Vertreterinnen und Vertreter für die jeweilige Dauer der kommunalen Wahlperiode in die Verbandsversammlung.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.
- (6) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören.
- (7) Spätestens zum 90 Tage nach einer Kommunalwahl ist die Verbandsversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher ein-
zuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss un-
verzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder
die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegen-
standes verlangt.

§ 7 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetz-
lich übertragenen Aufgaben. Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben
obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen,
die nicht nach § 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §
28 der Gemeindeordnung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Ausgenommen
von der Übertragung sind:
 - a) die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzte oder
Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und ihrer
bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres bzw. seines Stellvertreters.
 - b) die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 1. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 15.000 €,
 2. die entgeltliche Veräußerung von Zweckverbandsvermögen (Sachen, Forderun-
gen und andere Rechte), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen
Wert von 15.000 € nicht übersteigt,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen (Sachen, Forderungen und andere
Rechte), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Wert von 15.000 €
nicht übersteigt,
 4. den Tausch oder die Belastung von Zweckverbandsvermögen (Grundstücke, grund-
stücksgleiche Rechte), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Be-
lastung einen Wert von 15.000 € nicht übersteigt.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann geschäftsführende Aufga-
ben an eine Museumsleiterin oder einem Museumsleiter delegieren. Die Verbands-
versammlung erlässt zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung
trifft außerdem Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der
Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Verbands-
vorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

§ 8 Ständige Ausschüsse

Der folgende ständige Ausschuss nach § 12 Abs. 4 bis 7 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung wird gebildet:

Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung kein Sitzungsgeld.
- (4) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die im Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 20,-- € und darf höchstens für acht Stunden täglich erstattet werden.
- (5) Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (6) Leistungen nach den Absätzen 4 und 5 werden nur gewährt, wenn die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in dem Fall des Absatzes 4 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in dem Fall des Absatzes 5 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

- (7) Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 4 oder eine Entschädigung nach Absatz 5 gewährt wird.
- (8) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

§ 10 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Föhr-Amrum wahrgenommen. Für den ihr hierdurch entstehenden Verwaltungsaufwand kann das Amt Föhr-Amrum eine angemessene Entschädigung vom Zweckverband verlangen.

§ 11 Personal

- (1) Der Zweckverband hat zum 1.1.1995 das am 31.12.1994 mit unbefristeten Verträgen beschäftigte Personal des Kreises Nordfriesland übernommen.
- (2) Im Falle der Aufhebung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben übernimmt die Stadt Wyk die beim Zweckverband beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechtes entsprechend.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen.
- (2) Der Maßstab der Berechnung der Verbandsumlage berechnet sich nach der Gästeübernachtungszahl ohne Kinderheime der Verbandsgemeinden.

Hieraus errechnet sich der prozentuale Anteil hinsichtlich des Gesamtzuschussbedarfes. Der Museumsverein Föhr e.V. ist nicht umlagepflichtig.

§ 14 Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.v.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe

unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 8.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 800,- € im Monat, nicht übersteigt Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege einer freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 15.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.500 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 15 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 8.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 800 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechen.

§ 16 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit auszugleichen.

§ 19 Auflösung/Aufhebung des Zweckverbandes und Anfallberechtigung

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Museumsverein Föhr e.V. zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für Zwecke gemäß § 3 oder anderer gemeinnütziger Zwecke. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.

§ 20 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden in folgender Tageszeitung bekanntgemacht:

Der Insel-Bote

Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungstext bekannt gemacht hat.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

21 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 02.01.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.07.2007, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom **xx.xx.2019** erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wyk auf Föhr, den **xx.xx.2019**

Zweckverband Dr. Carl-Haeberlin-Friesenmuseum Föhr

Siegel

gez. ...Verbandsvorsteher